



**Sachstandsbericht zur Überprüfung von Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Landeswassergesetz.**

Entsprechend dem oben genannten Gesetz sollen Kleinkläranlagen im 5 Jahresintervall überprüft werden. Der Kreis Steinfurt hat im Oktober 2012 der Stadt Tecklenburg mitgeteilt, dass die letzte Überprüfung im Jahr 2002 stattgefunden und auf die Durchführung der Überprüfungspflicht hingewiesen. Mit Ratsbeschluss vom 08.10.2013 wurde die Vergabe für die externe Überprüfung der rund 600 Kleinkläranlagen im Stadtgebiet von Tecklenburg vergeben. Auf Grund personeller Wechsel in den vergangenen Jahren im Bauamtsbereich wurden die Eigentümer der Kleinkläranlagen erst im Oktober 2015 über die Prüfung informiert.

Kleinkläranlagen als Abwasserbehandlungsanlagen sind ständig so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen. Um dies zu gewährleisten, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller bzw. einer anderen zugelassenen Firma vorzulegen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verpflichtung der Kommune zur Überwachung der Kleinkläranlage, die sich aus dem Landeswassergesetz entsprechend § 53 ergibt. Die Überprüfung der gesamten Kleinkläranlagen wird 2 bis 3 Jahre in Anspruch nehmen und eine Gebühr in Höhe von 60 Euro betragen, die nach erfolgter Prüfung entsprechend Gebührenbescheid an die Stadt Tecklenburg zu bezahlen ist. Mit der Organisation ist Herr Sieburg von der Stadtverwaltung betraut.